



Islamische Richtlinien zum Aktienhandel

Fatwā-Nr. 2/1029, 8. Jumāduth-Thānī 1429 AH (Dārul-Iftā' der Jāmi'ah Dārul-'Ulūm Karatschi, Pakistan)

[Geschäftliche Aspekte des Unternehmens]

- Das Unternehmen, dessen Aktien man beabsichtigt zu kaufen, sollte erlaubte (*ḥalāl*) Geschäfte betreiben. Wenn die Geschäfte des Unternehmens nicht rechtmäßig sind, ist der Kauf und Verkauf seiner Aktien nicht erlaubt.
- Die Geschäfte des Unternehmens sollten tatsächlich begonnen haben. Das Unternehmen sollte über vorhandenes Eigentum wie Gebäude oder Maschinen verfügen, und Barvermögen sollte bereits vorhanden sein. Wenn das Unternehmen nur aus einem Geschäftsplan und Barvermögen besteht und das Geschäft noch nicht begonnen hat, dürfen die Aktien nur zum Nennwert gehandelt werden – weder für mehr noch für weniger.

[Beteiligung und Gewinnverteilung]

- Man sollte an beidem dem Gewinn und Verlust beteiligt sein. Das bedeutet, dass der Aktieninhaber bei beidem, sowohl Gewinn wie auch Verlust des Unternehmens, proportional zu seiner Anlage beteiligt ist.
- Die Dividende (Gewinnbeteiligung) sollte prozentual festgelegt werden, anstatt von einem festen monatlichen oder jährlichen Betrag (Festbetrag) abhängig zu sein. Das Unternehmen behält einen bestimmten Prozentsatz des Gewinns ein und schüttet einen bestimmten Prozentsatz an die Aktionäre aus.

[Nebengeschäfte des Unternehmens]

- Beim Aktienkauf ist auch zu beachten, dass sowohl das Hauptgeschäft als auch eventuelle Nebengeschäfte des Unternehmens erlaubt sein sollten. Falls es nicht erlaubte Nebengeschäfte gibt, sollten die Einnahmen daraus keinen beträchtlichen Anteil (z.B. 5%) aller Einnahmen des Unternehmens ausmachen. Andernfalls sollte der Aktionär beabsichtigen, dem Unternehmen jegliche nicht-erlaubte Geschäfte zu untersagen. Dies sollte schriftlich festgehalten werden und insbesondere auf der jährlichen Hauptversammlung des Unternehmens zur Sprache gebracht werden. Der Aktionär sollte verlangen, dass das Unternehmen keine nicht-erlaubten Geschäfte tätigt und zumindest sein Vermögen nicht in solche Geschäfte investiert.
- Wenn der jährliche Gewinn ausgeschüttet wird, sollte der Aktieninhaber – in Bezug auf Richtlinie 5 – die Bilanz prüfen, um herauszufinden, welcher Anteil des Gesamtgewinns durch Investitionen in nicht-erlaubte Nebengeschäfte erwirtschaftet wurde. Entsprechend diesem Anteil sollte der Aktieninhaber Spenden leisten.

[Finanzielle Aspekte des Unternehmens]

- Der Aktieninhaber sollte auch darauf achten, dass die verzinnten Schulden des Unternehmens im Vergleich zum Gesamtvermögen nicht übermäßig groß sind, zum Beispiel nicht mehr als 33%.
- Die Nettoliquidität des Unternehmens sollte geringer sein als der Marktwert der zu kaufenden Aktie.
- Falls Aktien für mehr oder weniger als ihren Nennwert gehandelt werden, sollte das Unternehmen, das diese Aktien ausgibt, neben dem Umlaufvermögen auch einen beträchtlichen Betrag an Anlagevermögen besitzen. Ein angemessener Richtwert könnte beispielsweise 20% des Gesamtvermögens sein.

[Einschränkungen beim Aktienkauf]

- Der Kauf von Aktien konventioneller, unislamischer Banken oder Versicherungsunternehmen, Spirituosenherstellern oder Unternehmen, die hauptsächlich im Zinsgeschäft tätig sind, ist ebenfalls nicht erlaubt.
- Eine weitere Voraussetzung für den Aktienhandel besteht darin, dass der Aktieninhaber nach dem Aktienkauf diese Aktien auch tatsächlich in Besitz nimmt und sie erst danach weiterverkauft. Aus islamischer Perspektive ist es nicht rechtmäßig, Aktien zu verkaufen, ohne vorher den Besitz an ihnen zu erlangen.

[Verbotene Handelsformen]

- Die verschiedenen Varianten des Handels von *Futures* und *Forwards*, wie sie üblicherweise an der Börse praktiziert werden, sind in ihrer momentanen Form verboten.
- Auch *Swap* Tauschgeschäfte an der Börse sind verboten, aufgrund des Verkaufsverbotes vor Besitznahme und der fehlerhaften Kondition (*ash-sharṭ al-fāsid*), bei dem der Verkauf mit einem teureren Wiederkauf konditioniert wird.
- Blanko- und Leerverkäufe, wie sie an der Börse üblich sind, sind ebenfalls im islamischen Recht untersagt.

Und Allāh – der Gepriesene und Erhabene – weiß es am besten.

Verfasst von (Mufti) Bilāl Aḥmad Qāḍī

Folgende Gelehrte stimmen der Antwort zu:
(Mufti) Muḥammad Taqī 'Uthmānī
(Mufti) Maḥmūd Ashraf
(Mufti) 'Abdur-Ra'ūf Sukhurwī
(Mufti) Asghar 'Alī Rabbānī
(Mufti) 'Abdul-Mannān

نوٹش

NUQUSH